

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Postgeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Postfach 9. Adressänderung: Köln Nr. 4 8538. — Redaktionsführung: Montags Freitag vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme durch Otto Meier, Berlin SW. 47, Köpenicker. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 19. Februar 1916.

Nummer 4.

Kriegsmaßnahmen.

In der unter Wirtschaftslieben eingetragene Maßnahme sind von der Preisoberverwaltung zur Sicherung unserer Kriegsvorräte getroffen. Mit dem 1. Februar ist eine Verordnung erlassen, nach welcher unter besonderen Umständen die Beschlagnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren erfolgt ist. Außerdem sind fertige Gegenstände zur Ausrüstung von Heer, Marine und Flottilie zum großen Teil beschlaggenommen. Ferner ist ein Durch- und Ausführungsverbot für Web-, Wirt- und Strickwaren erlassen und werden die Verkaufspreise derselben nach dem 31. Januar 1916 zu erhöhen.

Veschlagnahmen sind die nachstehend aufgeführten Web-, Wirt- und Strickwaren, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohr, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seidenfasern, oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Vorkäulen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus einer Zusammenfügung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandfaden- und Strohfadengeweben auch unter Verwendung von Papier, und zwar:

Gruppe 1: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Frante und Gefangene;

Gruppe 2: Schlaf- und Pferdebeden, Wolltuche und Deckstoffe;

Gruppe 3: Männertricotagen;

Gruppe 4: farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Krankenbekleidung;

Gruppe 5: farbige Futterstoffe;

Gruppe 6: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillhangzugstoffe;

Gruppe 7: Segeltuche und Planstoffe;

Gruppe 8: Sandfadenstoffe.

An beschlaggenommenen fertigen Gegenständen kommen a. a. in Betracht: Uniformröcke, Feldblusen, Lencosen, Mantel, Hosen, Dillhangzüge, Männerunterkleider, Wäsche u. dergl. Fertige Konfektion und Zuschnitte sind frei. Der Veschlagnahmeverfügung ist eine nach Gruppen geordnete Lieferliste angefügt, aus welcher das Mindestgewicht der Stoffe, die Mindestvorräte der beschlaggenommenen Waren, die Freigabe von Waren usw. zu ersehen ist.

Frei von der Beschlagnahme bleiben in Gruppe 1 alle reinwollenen Offiziersstoffe und gemusterten Stoffe, wenn letztere aus verschiedenen gefärbten Garnen hergestellt sind. Frei sind auch die einfarbigen Stoffe, wenn das Mindestgewicht bei Anzugstoffen aus Wolle und Halbwole in fertigem Zustande 400 Gramm, bei Stoffen aus Baumwolle, Leinen usw. 250 Gramm für den Quadratmeter nicht erreicht wird und der Vorrat bei doppelter Breite an Anzugstoffen 40 Meter und anderen Stoffen 150 Meter nicht übersteigt. Für Stoffe einfacher Preise gilt die doppelte Meterzahl. Bei Futter-Wäschestoffen u. dgl. sind ausserdem Serge, Zanella, Futterstoffe mit Jacquardmustern und gestreifte Narmelfuturs freigegeben. Der Mindestvorrat bei farbigen Futterstoffen, welcher beschlagnehmbar ist, beträgt 1800 Meter und bei sonstigen Futter- und Wäschestoffen (Gruppe 4 und 6) 900 Meter ein und derselben Qualität. Auch bei den anderen Gruppen sind bestimmte Quantitäten freigegeben und die Beschlagnahme nur dann erfolgt, wenn das Mindestgewicht erreicht ist.

Es sind ferner freigegeben: Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten, sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagerten und privaten Krankenhäusern befinden. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Konfektions-Abteilung genehmigten Besegelschein auf Grund eines bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsvertrages an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, dass auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterbeträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsraum (nicht aus dem Zollland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, oder künftig eingeführt werden. Die Konfektion nach 25 Proz. einer jeden der sonst an sich beschlaggenommenen Stoffquantitäten mit Ausnahme von Deck-

stoffen frei zur weiteren Verarbeitung. Die Vorräte sind unentgeltlich mit Ausnahme der leichten Stoffe für den männlichen Licht alle der Beschlagnahme.

Die Veschlagnahme des Heeres mit den notwendigen Lieferungsquantitäten wird nicht der alleinige Grund der Beschlagnahmen sein. Besondere wird eine Zerstörung der Vorräte durch die Veschlagnahme, die Zerstörung der Vorräte durch die Veschlagnahme, insbesondere der ärmeren, soll vermieden werden. Die Organe des Heeres und Internenministeriums werden die Veschlagnahme von der günstigen Seite.

So schreibt A. B. der „Konfektionist“: „Der erste Eindruck der neuen Verordnung war der einer allgemeinen Enttäuschung, weil man in den beteiligten Interessentenkreisen, in denen man vorher schon von den bedeutendsten Möglichkeiten hatte hören, noch viel weitgehendere Freiheiten erwartete hatte.“ Die Deutsche Konfektion ist jedoch, dass die Maßnahmen lediglich als Aushilfsmaßnahme eines guten Haushaltes anzusehen sind. Dass die Beschlagnahme würde gewissermaßen ein Ausgleich zwischen den großen und kleinen Geschäften herbeiführen. Der Veschlagnahmeverordnungs- und Kriegs-Konfektions-Abteilung des Reichs-Kriegsministeriums hatte in der vergangenen Woche die Vertreter der Handels- und Gewerkschaften, der Landwirte und Fachverbände zu einer Besprechung der Beschlagnahme-Verordnung nach Berlin eingeladen, um die notwendigen Aufklärungen zu geben. Die Internenministeriums- und Fachverbände befassten sich eingehend mit der gefassten Lage.

Wenn in Handels- und Internenministerkreisen die Beschlagnahme auf den Plan gerufen hat, so hat die Arbeiterschaft ebenfalls die Furcht, sich mit der Beschlagnahme der Beschlagnahme zu befassen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen werden, wenn die allseits befürchtete Arbeitslosigkeit infolge der Beschlagnahme eintritt, bei den heutigen Verhältnissen am schwersten davon betroffen. Vorerst haben die Heeres- und Internenministerkreise noch zu tun, und somit werden die Arbeiter in diesen Beziehungen zunächst nichts befürchten brauchen. Tatsache ist für die Damenkleiderei zu. Letztere ist insofern am besten davor, als möglichst leichte Stoffe verwendet werden können, die frei sind. Die Internenministerkreise Gewerkschaften verfügen vorläufig noch über genügend Stoffe, um die Auswahi etwas vermindert zu werden. Internenminister werden nun in etwas beschränkterem Maße zur Beschlagnahme haben, doch werden sie vor der Hand reichen. Es aber die Beschlagnahme der Stoffe und Futterstoffen ausser möglich sein wird, ist eine andere Frage, weil auch die Rohmaterialien beschlagnehmbar sind. Die Internenminister können zwar, falls sie Material genug haben, leichter Waren anfertigen, die auch für Heereszwecke verwendbar sind. Am schwersten werden die Konfektions- und Wäsche-Arbeiter betroffen. Hier wird sich die Arbeitslosigkeit nicht bald merklich machen. Dass die Regierung selbst mit einer Arbeitslosigkeit in den betreffenden Industriezweigen rednet, lässt sich aus der folgenden, in der „Wirtsch. Allg. W.“ ankündigend ausführlich veröffentlichten Notiz ersehen.

Angere Vorräte an Rohstoffen für das Fertigungsgewerbe und die Konfektionsindustrie reichen für die Bedürfnisse des Heeres und der Zivilbevölkerung noch auf Jahre hin aus. Wenn jetzt eine weitgreifende Beschlagnahme vorgenommen wird, so soll dadurch die Sicherheit dafür gewonnen werden, dass unter allen Umständen, auch wenn der Krieg nach dem Willen unserer Feinde noch Jahre lang dauern sollte, durch eine weisse Veschlagnahme der vorhandenen Vorräte deren Verarbeitung und Verbrauch richtig eingeteilt wird. Darnach geht die am 1. Februar 1916 verfügte Beschlagnahme und Veschlagnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren nicht unmerklich in das wirtschaftliche Leben ein; insbesondere wird die Konfektionsindustrie getroffen, und es können mit der Zeit vornehmlich in größeren Städten, wo sich Konfektionsbetriebe befinden, die Konfektionsarbeiter in größerer Zahl Beschäftigungslos werden. — Soweit diesen Arbeitern anderweitige Arbeitsgelegenheit nicht beschafft werden kann, muss eine gemeinliche Erwerbslosenunterstützung eintreten. Es werden von der Reichsregierung Maßnahmen eingeleitet werden, wie einer eintretenden Arbeitslosigkeit und ihren Folgen begegnet werden kann. Insbesondere sollen, wie für die Angehörigen und Arbeiter der Textilindustrie, erhöhte Beiträge aus Reichsmitteln der Gemeinden und Gemeindevorständen auch zu Gunsten einer Erwerbslosenunterstützung für die von der neuen Beschlag-

nahme betroffenen Anstellungen und Arbeiter zugänglich gemacht werden.“

Die Beschlagnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren und die Beschlagnahme der Beschlagnahme der Arbeitszeit in den Konfektionsbetrieben und Veschlagnahme werden die Veschlagnahme in der nächsten Zeit in erhöhtem Maße befürchten. Es wird alles versucht werden müssen, um Arbeitslosigkeit, wenn möglich, zu verhüten. Bei Anwesenheit von Arbeiterinnen der Konfektionsindustrie wird den Arbeiterinnen und Arbeiterinnen die Organisation beistand zur Seite stehen. Auf die Beschlagnahme des Umfangs der Arbeitsstunden kommen auch die kommunalen Arbeitsnachweise in Betracht. Die Arbeitsstellen werden auch, sich nicht auf diesen Arbeitsnachweisen zu werden.

Eine Konferenz in Sachen der Seimarbeit.

Am 11. Februar unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Franke in Berlin.

Bei der Konferenz, die von der „Auskunftsstelle für Seimarbeitsreform“ einberufen war, nahmen Vertreter und Vertreterinnen der christlichen und freien Gewerkschaften, der Christl. Arbeitervereine, der polnischen Gewerkschaften, des Verbandes erwerbsfähiger lath. Frauen und Mädchen, der „Sozialen Reform“ und der Auskunftsstelle für Seimarbeitsreform teil. Außerdem nahmen Herr Staatsminister, Frau v. Plesch, Herr Magistratsrat v. Schulz, Berlin, sowie die Reichstagsabgeordneten Behrens und Samsel, daran teil.

Eingangs der Besprechungen gab Herr Prof. Dr. Franke und Frau Dr. Goebel einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Konferenz im August 1915, monach mehrere Eingaben an verschiedene Behörden gemacht wurden und einige Besprechungen mit denselben über brennende Fragen der Seimarbeit stattgefunden haben.

Am zweiten Punkte der Tagesordnung referierte Herr Magistratsrat Dr. Giller-Frankfurt a. M. über das Thema: „Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Lieferungen.“ Der Referent besprach das große Hebel, welches im Laufe der Zeit bei den Seeresteleistungen in Bezug auf die Entlohnung eingetreten ist. In der ersten Zeit des Krieges fand die Militärbehörde wegen des großen Bedarfs keine Zeit, sich um die Verhältnisse und um die Lohnverhältnisse im besonderen zu kümmern, weshalb es auch möglich war, dass alle betrieblen und unternehmen Verlören sich um Seeresteleistungen bewenden und auch erhalten konnten. Dass Vornunternehmer, Holzhändler, Käsehändler, Weinagenten, Fleischergeschäfte, selbst Arbeitervereine, was in der Diskussion von Herrn Magistratsrat v. Schulz u. a. angeführt wurde, Lieferungsbestellungen für Militärbedürfnisse erhielten, war deshalb nicht außergewöhnliches. Aber dieses habe zur Folge gehabt, dass die Arbeit 3, 4 und 5mal weitergegeben wurde, wodurch eine überaus große Lohnrückerei eingetreten sei. Später haben die Veschlagnungsämter Lohnvorschriften erlassen, mit denen man aber gegen dritte juristisch habe wenig anfangen können. Die Militärbehörde habe in diesem Sinne schon in viele Fragen, die man im Frieden für unerlässlich angesehen habe, gelöst, so sei nunmehr auch diese Frage von derselben glänzend gelöst. Jeder Veschlagnungsamt eines Veschlagnungsamtes habe jetzt vertraglich anzuerkennen, dass er die Personen, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind, das Klagerrecht einräumt. Ebenfalls haben mehrere Stell. Generalkommandos verfügt, dass jene, die nicht die jeweils von der Militärbehörde vorgeschriebenen Arbeitslöhne zahlen, bestraft werden. Zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Lohnzahlung erachtet der Referent die Einführung der Forderungsscheine für unerlässlich notwendig. Zum Schluss forderte Herr Dr. Giller diese nunmehr geltenden Vorschriften auf alle Artikel, die für den Seerestbedarf und von allen anderen Behörden beschafft werden, ausgedehnen.

Die sehr rege Diskussion bewegte sich im Rahmen des Referates, in welcher besonders die Einführung der Forderungsscheine verlangt wurden.

Hierauf referierte Frau Dr. Goebel über: „Die planmäßige Verteilung der Seerestaufträge.“ Die Referentin besprach die bisherige, oft ungleiche Verteilung der Seerestaufträge und die bevorstehende größere Arbeitslosigkeit in der Veschlagnungsindustrie, die infolge der Beschlagnahme der Web- und Strickwaren eintreten wird. Die

